



Statuten der Aids-Hilfe Schweiz

Zürich, 11. Juni 2022

Inhalt

I. Name und Sitz	4
<hr/>	
II. Zweck und Aufgaben	5
<hr/>	
III. Mitgliedschaft	6
<hr/>	
IV. Organisation	8
Die Delegiertenversammlung	8
Der Vorstand	12
Die Strategiekommission	14
Die Revisionsstelle	16
<hr/>	
V. Finanzen	17
<hr/>	
VI. Schlussbestimmungen	18
<hr/>	
VII. Letzte Änderungen	19
<hr/>	
VIII. Übergangsbestimmungen	19

I. Name und Sitz

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Unter dem Namen Aids-Hilfe Schweiz – Aide Suisse contre le Sida – Aiuto Aids Svizzero (im Folgenden «AHS» genannt) besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Die AHS hat ihren Sitz in Zürich und ist im Handelsregister eingetragen.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 Zweck

Die AHS agiert als Dachorganisation für Organisationen, die sich in der Schweiz für Menschen im Kontext von HIV einsetzen. Sie koordiniert ihre eigenen nationalen Angebote und Projekte mit denen ihrer Mitglieder. Sie unterstützt und fördert die Meinungsbildung zu relevanten Themen im Verband und erbringt Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

Die AHS hat zum Ziel, durch wirksame Präventionsprogramme neue Infektionen in den Schlüsselgruppen mit erhöhtem HIV- und STI-Expositionsrisiko zu verhindern und die Lebensqualität von Menschen mit HIV sowie ihnen Nahestehenden zu verbessern. Sie engagiert sich für die Gleichstellung und Integration von Menschen mit HIV und setzt sich gemeinsam mit den Betroffenen für deren Anliegen und gegen Diskriminierung ein. Sie nimmt Stellung zu sozial- und gesundheitspolitischen Fragen und bringt ihre Fachkompetenz in den nationalen Strategieprozess ein.

Art. 3 Tätigkeitsfelder und Aufgaben

1 Die AHS erbringt Leistungen insbesondere gegenüber den folgenden fünf Schlüsselgruppen (Tätigkeitsfelder):

- 1 Menschen, die mit HIV leben
- 2 Männer, die Sex mit Männern haben
- 3 LGBTIQ+-Personen
- 4 Migrantinnen und Migranten aus Hochprävalenzländern
- 5 Sexarbeitende

2 Sie übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) HIV-, Hepatitis- und STI-Infektionen in den Schlüsselgruppen verhindern;
- b) Menschen mit HIV unterstützen;
- c) Projekte zur Förderung der sexuellen Gesundheit;
- d) Beratung und medizinische Dienstleistungen;
- e) die Kontakte des relevanten Fachnetzwerkes für die oben genannten Schlüsselgruppen pflegen;
- f) Diskriminierung verhindern, insbesondere im Zusammenhang mit HIV und der Vulnerabilität der Schlüsselgruppen;
- g) politische Arbeit;
- h) Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung;
- i) nationale und internationale Vernetzungsarbeit;
- j) Grundlagenarbeit (Informationsaufbereitung, Erstellung von Konzepten);
- k) Monitoring/Agenda-Setting;
- l) Fundraising/Sponsoring und andere Formen der Mittelbeschaffung;
- m) Koordination der eigenen Angebote/Projekte mit denen der Mitglieder;
- n) Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die AHS unterscheidet folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder: Als Aktivmitglieder gelten alle Mitgliedsorganisationen, die mit regionalen Angeboten die gemeinsamen Ziele der AHS umsetzen.
- b) Nationale Aktivmitglieder: Als nationale Aktivmitglieder gelten alle Mitgliedsorganisationen, die sich national für die Schlüsselgruppen einsetzen.
- c) Unterstützungsmitglieder: Als Unterstützungsmitglieder gelten alle Mitgliedsorganisationen, die die Ziele der AHS mittragen.

Art. 5 Aufnahme

- 1 Als Aktivmitglieder und nationale Aktivmitglieder aufgenommen werden Rechtskörperschaften, zu deren statutarisch definierten Aufgaben die aktive Leistungserbringung gegenüber mindestens einer in Art. 3 Abs. 1 beschriebenen Schlüsselgruppen gehört. Über deren Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung, gestützt auf einen schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung kann einmalig ein schriftlich begründetes Wiedererwägungsgesuch zuhanden der Delegiertenversammlung gestellt werden.
- 2 Als Unterstützungsmitglieder aufgenommen werden Rechtskörperschaften, die als Sympathisanten die AHS unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend.
- 3 Gesuche um Aufnahme sind an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands einzureichen.

Art. 6 Rechte

- 1 Aktivmitglieder und nationale Aktivmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- 2 Aktivmitglieder, nationale Aktivmitglieder und Unterstützungsmitglieder haben die Möglichkeit, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.
- 3 Ausschliesslich Aktivmitglieder haben das Recht, an den durch das Public Fundraising geäußneten Fondsgeldern zu partizipieren.

Art. 7 Pflichten

- 1 Durch den Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied die Statuten und verpflichtet sich, diese sowie die für die Mitglieder verbindlich erklärten Beschlüsse des Vereins einzuhalten, die von der Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen und die vom Verein abgeschlossenen Verträge zu respektieren.
- 2 Aktivmitglieder und nationale Aktivmitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle der AHS Statutenänderungen und Mutationen ihrer Geschäftsleitung mitzuteilen.

Art. 8 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstands schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Sämtliche Rechte und Pflichten bleiben bis zum offiziellen Ablauf der Mitgliedschaft bestehen.

Art. 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist durch diesen vor dem Entscheid anzuhören. Ein ablehnender Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend. Alle Rechte und Pflichten als Mitglied bleiben bis zum definitiven Ausschluss bestehen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die AHS verfügt über folgende Organe:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) den Vorstand (VS)
- c) die Strategiekommission (StraKo)
- d) die Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

- 1 Die DV setzt sich aus den Delegierten der stimmberechtigten Aktivmitglieder und nationalen Aktivmitglieder zusammen.
- 2 Jedes Aktivmitglied entsendet maximal zwei Delegierte nach eigener Wahl an die DV. Gemäss Art. 15 Abs. 1 hat das Mitglied zwei Stimmen.
- 3 Jedes nationale Aktivmitglied entsendet eine Delegierte, einen Delegierten nach eigener Wahl an die DV. Gemäss Art. 15 Abs. 2 hat das Mitglied eine Stimme.
- 4 Unterstützungsmitglieder sind berechtigt, mit einer Person an der DV teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.
- 5 Der VS hat die Möglichkeit, weitere Gäste an die DV einzuladen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Die DV ist das oberste Organ der AHS. Sie bestimmt die normativen Grundzüge der Politik der AHS, überwacht die Tätigkeit des VS und fasst die für alle Mitglieder verbindlichen Beschlüsse in ihrem Zuständigkeitsbereich. Sie hat im Einzelnen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Genehmigung des Leitbildes;
- c) Änderung der Statuten;
- d) Genehmigung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Reglemente, insbesondere der Geschäftsordnung, der Finanzpolitik und des Fondsreglements;
- e) Genehmigung der Strategie und der darauf abgestimmten strategischen Finanzplanung;
- f) Abnahme des Jahresberichts des VS sowie Decharge-Erteilung;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- h) Entscheid über Aufnahme von Aktivmitgliedern und nationalen Aktivmitgliedern;
- i) Entscheide über Rekurse;
- j) Wahl der Mitglieder der StraKo;
- k) Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- l) Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und aller weiteren Mitglieder des VS;
- m) Wahl der Revisionsstelle;
- n) Beschlussfassung über Anträge;
- o) Erteilung von Aufträgen an den VS;
- p) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Art. 13 Einberufung und Traktandierung

- 1 Die DV wird vom VS mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- 2 Die Einladung zur DV wird mit der Liste der traktandierten Geschäfte allen Mitgliedern gemäss Art. 4 spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt.
- 3 Ein Aktivmitglied, ein nationales Aktivmitglied, ein Unterstützungsmitglied, ein VS-Mitglied oder die Revisionsstelle können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Begehren muss dem VS spätestens fünf Wochen vor der ordentlichen DV unter Angabe eines konkreten Antrags mitgeteilt werden; weniger als fünf Wochen vorher eingegangene Traktandierungsbegehren werden in der darauffolgenden ordentlichen DV behandelt, sofern nicht ausdrücklich (und unter den Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 1) die Einberufung einer ausserordentlichen DV beantragt wird. Es können nur Anträge zu Geschäften gestellt werden, die gemäss Art. 12 in den Zuständigkeitsbereich der DV fallen.
- 4 Die DV kann nur über die auf der Traktandenliste verzeichneten und rechtzeitig gestellten Anträge entscheiden.

Art. 14 Ausserordentliche Versammlung

- 1 Eine ausserordentliche DV kann vom VS, von der Revisionsstelle oder von mindestens einem Fünftel der Stimmen einberufen werden.
- 2 Dem Verlangen ist vom VS innert zweier Monate nach Einreichung zu entsprechen.
- 3 Es gelten die gleichen Fristen wie bei einer ordentlichen DV.

Art. 15 Stimmberechtigung

- 1 Aktivmitglieder haben an der DV zwei Stimmen.
- 2 Nationale Aktivmitglieder haben an der DV eine Stimme.
- 3 Jedes Aktivmitglied bzw. nationale Aktivmitglied kann sein Stimmrecht nur durch seine eigene Delegation ausüben; eine Stellvertretung durch Delegierte eines anderen Aktivmitglieds bzw. nationalen Aktivmitglieds oder durch Dritte ist nicht zulässig.

Art. 16 Beschlussfassung

- 1 Jede rechtsgültig einberufene DV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt werden.
- 3 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 4 Wahlen werden im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden Stimmen vorgenommen. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5 Statutenänderungen, der Zusammenschluss mit anderen Verbänden oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 17 Protokoll

Über die Verhandlungen führt die Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll. Das Protokoll wird in deutscher und französischer Sprache veröffentlicht.

Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung

- 1 Der VS besteht aus Präsidentin bzw. Präsident, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident sowie weiteren max. sieben ehrenamtlichen Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme der/des von der DV direkt bestimmten Präsidentin bzw. Präsidenten, Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten selbst.
- 2 VS-Mitglieder werden von der DV für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Als Mitglieder des VS wählbar sind geeignete Personen, die sich für die Interessen und Ziele der AHS einsetzen. Mitarbeitende der Geschäftsstelle sowie VS-Mitglieder und fest angestellte Mitarbeitende von Aktivmitgliedern, nationalen Aktivmitgliedern und Unterstützungsmitgliedern sind ausgeschlossen.
- 4 Die Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den VS-Sitzungen teil.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der VS ist das strategische Führungsorgan der AHS. Er hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Sicherstellung der Zweckerfüllung des Vereins;
- b) strategische Führung der AHS;
- c) Ausgestaltung der Finanzplanung und -kontrolle;
- d) Vorbereitung und Durchführung der DV und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- e) Erstellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der DV;
- f) Erstellung des Jahresbudgets;
- g) Vertretung der AHS gegen aussen;
- h) Oberleitung und Überwachung der Geschäftsführung;
- i) Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- j) Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung;
- k) Genehmigung des Personalreglements und des Anlagereglements;
- l) Ausschluss von Aktivmitgliedern, nationalen Aktivmitgliedern und Unterstützungsmitgliedern;
- m) Bestellung von temporären Arbeitsgruppen oder Ausschüssen für einzelne Projekte oder Spezialfragen;
- n) Einhaltung der Statuten;
- o) Wahrnehmung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Der VS kann bei Vakanz der Geschäftsleitung die Geschäftsführung ganz oder teilweise für eine Dauer von maximal sechs Monaten an einzelne seiner Mitglieder übertragen.

Art. 20 Einberufung und Sitzungsorganisation

- 1 Der VS trifft sich mindestens viermal jährlich.
- 2 Sitzungen werden durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder – wenn sie/er verhindert ist – durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten der AHS einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder des VS kann bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.
- 3 Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Art. 21 Beschlussfassung

- 1 Der VS ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.
- 2 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung aller VS-Mitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten VS-Sitzung aufzunehmen.

Art. 22 Protokoll

Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle in deutscher oder französischer Sprache geführt.

Die Strategiekommission

Art. 23 Zusammensetzung

Die StraKo setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Sieben bis zehn Geschäftsleitende der Aktivmitglieder;
- b) Vertretung des VS des AHS;
- c) Vertretung der Geschäftsstelle.

Art. 24 Wahlverfahren

- 1 Interessierte Organisationen bewerben sich auf einen Aufruf der Geschäftsstelle mit einer formlosen Bewerbung zuhanden des VS. Diese Bewerbung soll aufzeigen, wie die StraKo vom entsprechenden Know-how der sich bewerbenden Organisation profitiert. Bewerbende Organisationen verpflichten sich zur aktiven Teilnahme. Der VS erarbeitet einen Vorschlag zuhanden der DV und berücksichtigt relevante Faktoren wie Stadt/Land, Sprachregion etc. Der Zusammensetzungsprozess wird transparent geführt. Die DV entscheidet über den Vorschlag des VS. Die Mitglieder der StraKo sind für die Laufzeit der Strategie gewählt.
- 2 Die bewerbenden Organisationen arbeiten in der Regel in mindestens vier strategischen Feldern der AHS. An der DV schlägt der VS diejenigen Organisationen zur Wahl vor, die in seinen Augen die Umsetzung der Strategie am besten begleiten können.

Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Die StraKo ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern, der Geschäftsstelle und dem VS. Sie sichert die Mitsprache und Mitgestaltung der Mitglieder bei der strategischen Planungsarbeit und die Koordination der Angebote und Projekte. Die entsprechenden Prozesse werden in der Geschäftsordnung definiert.

Art. 26 Einberufung und Sitzungsorganisation

- 1 Die StraKo tagt mindestens dreimal jährlich zu Fragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der strategischen Ziele der AHS. Darüber hinaus wird sie nach Bedarf zum Austausch und zur Koordination der aktuellen Aktivitäten einberufen.
Die Einladung erfolgt schriftlich vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden.
- 2 Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle der AHS einberufen und geleitet.

Art. 27 Beschlussfassung

- 1 Die StraKo ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Mitglied des VS der AHS den Stichentscheid.
- 2 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Kommissionsmitglieder. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Kommissionssitzung aufzunehmen.

Art. 28 Protokoll

Von den Sitzungen wird ein Protokoll in deutscher oder französischer Sprache erstellt und den Mitgliedern der StraKo, den Aktivmitgliedern und dem VS zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Revisionsstelle

Art. 29 Zuständigkeit, Rechte und Pflichten

- 1 Als Revisionsstelle wählt die DV für eine jeweils einjährige Amtsdauer eine zugelassene Revisorin bzw. einen zugelassenen Revisor im Sinne von Art. 727c OR. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich nach einem ordentlichen Revisionsverfahren die Rechnungsführung, den Abschluss und die Vermögensbestände und legt der DV einen schriftlichen Bericht vor.

V. Finanzen

Art. 30 Einnahmen

Die Einnahmen der AHS setzen sich zusammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Spenden, Sponsoringeinnahmen, Beiträgen der öffentlichen Hand und weiteren Zuwendungen Dritter;
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen;
- d) Erträgen aus Publikationen und Dienstleistungen.

Art. 31 Rückstellungen

Zur Finanzierung von Projekten und Investitionen kann der Verein Rückstellungen bilden.

Art. 32 Aufwands- und Spesenentschädigungen

Aufwands- und Spesenentschädigungen sind möglich. Diese sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

Art. 33 Haftung

Die AHS haftet ausschliesslich mit dem eigenen Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für Verpflichtungen ihrer Mitglieder; ebenso wenig haften die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der AHS.

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der AHS ist das Kalenderjahr.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Statuten

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der an der DV anwesenden Stimmen.

Art. 36 Reglemente

- 1 Die Organe und Einrichtungen der AHS sind befugt, einzelne Bereiche ihrer Zuständigkeit in Reglementen zu ordnen.
- 2 Solche Reglemente sind, soweit sie die Rechte und Pflichten Dritter oder die Kompetenzen anderer Organe und Einrichtungen betreffen, dem übergeordneten Organ zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3 Die Geschäftsstelle führt eine Liste der in Kraft stehenden Reglemente.

Art. 37 Gültige Sprachversion

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text dieser Statuten massgeblich.

Art. 38 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und dessen Mitgliedern befindet sich am Sitz der AHS.

Art. 39 Auflösung

Im Falle einer Auflösung bestimmt die DV die Bedingungen und Modalitäten einer Übergabe von Archiv, Vermögen und Material an eine bestehende oder später zu bildende Körperschaft mit vergleichbarer Zielsetzung und stellt gegebenenfalls die vorläufige Verwaltung sicher. Eine Auflösung bedarf einer Zustimmung von mehr als zwei Dritteln aller Stimmberechtigten des Vereins.

VII: Letzte Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Juni 2022 von der DV genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 6. Juni 2019 gültigen Statuten und treten unmittelbar in Kraft.

VIII: Übergangs- bestimmungen

Die aktuelle, aus den ehemaligen Aktivplus-Mitgliedern bestehende StraKo bleibt bis zur Neukonstituierung der StraKo im Amt.

Paola Riva Gapany
Präsidentin

Andreas von Rosen
Vize-Präsident

Herausgeberin

Aids-Hilfe Schweiz
Freilagerstrasse 32
8047 Zürich
Telefon 044 447 11 11
aids.ch
aids@aids.ch